



Leitbild

Statuten

Zürich, 10. März 2026

*Soweit im Folgenden nur weibliche oder männliche Bezeichnungen
gebraucht werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.*

Leitbild

Der BELVOIR RUDERCLUB gehört zu den führenden Ruderclubs der Schweiz und bietet ambitionierten Athleten dank seiner optimalen Infrastruktur und eines gut ausgebauten Trainingsumfelds eine optimale Basis für Spitzenplätze auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit Swiss Rowing an internationalen Regattas. Ebenso pflegt der Belvoir Ruderclub den Breitensport und bietet verschiedene Möglichkeiten, die Faszination des Ruderns zu erleben. Ein aktives Clubleben sowie das bedeutende Engagement der Mitglieder als freiwillige Helfer bilden ein starkes Fundament für das langfristig erfolgreiche Bestehen des Clubs. Schon seit seiner Gründung steht der Club Frauen und Männern, Mädchen und Knaben offen.

Wir wollen:

- **Jugendlichen den Einstieg in den Rudersport ermöglichen, die Freude am sportlichen Erfolgserlebnis wecken und dadurch einen aktiven Beitrag zur gesunden Entwicklung der Jugend leisten.**
- **Ambitionierte Jugendliche und junge Erwachsene fördern und sie auf die Teilnahme an Wettkämpfen optimal vorbereiten.**
- **Die Regattaabteilung professionell unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Rudersport führen.**
- **Jugendlichen und Erwachsenen das Betreiben des Rudersports auf einem guten technischen Niveau ermöglichen und so einen aktiven Beitrag zur langfristigen Fitness und Gesundheit leisten.**
- **Möglichkeiten und das Angebot im Breitensport in vernünftigem Rahmen nach den individuellen Bedürfnissen ausrichten.**
- **Gelegenheiten zur Pflege der sozialen Kontakte und des Austauschs unter den Mitgliedern schaffen und so die Zusammengehörigkeit im Club fördern.**
- **Mitglieder dazu motivieren, sich aktiv und verlässlich als freiwillige Helfer im Club zu engagieren und zugunsten der Clubgemeinschaft regelmässig Frondienst zu leisten.**
- **Den Schwerpunkt der Mitgliederrekrutierung auf Schuljugend, Söhne und Töchter der Mitglieder und andere am Rudersport Interessierte setzen.**

Ziele für den Breitensport

1. Individuelle Ausfahrten in beliebig zusammengestellten Mannschaften in geeigneten Booten.
2. Organisieren von Club-Wanderfahrten und informieren über andere Wanderfahrten.
3. Ermöglichen von Ausfahrten unter Aufsicht von qualifizierten Trainern zur Überprüfung, Verbesserung und Korrektur der Rudertechnik.
4. Technisch einwandfreies Einführen aller Anfänger in den Rudersport durch entsprechend qualifizierte Instrukturen in jährlich, zeitlich klar abgegrenzten Einführungskursen.
5. Unterstützung von Frauen und Männern (Mindestalter 27) mit solider Rudertechnik und hoher Trainingsbereitschaft, die in der Masterkategorie regattieren möchten.

Ziele für den Leistungssport

1. Erhalten einer grossen Trainingsgruppe von Schülern und Junioren durch regelmässige Betreuung und Neuaufnahmen. Aus dieser Gruppe werden Athleten gezielt und vorsichtig in den Leistungssport eingeführt.
2. Aufbau und Führung von Junioren-Mannschaften mit professioneller Betreuung sowie regelmässige Teilnahme an nationalen Regatten.
3. Weiterentwicklung, Führung und professionelle Betreuung der Senioren mit Ziel von Starts auf nationalem und internationalem Niveau.
4. Gezielte Unterstützung von Athleten mit Kader-Ambitionen.
5. Behauptung einer führenden Stellung in der Schweiz und Erzielung von ambitionierten Regattaerfolgen in der Schweiz.

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Belvoir Ruderclub besteht ein am 18. Juni 1928 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports in den beiden Bereichen Breiten- und Leistungssport sowie die Pflege des gesellschaftlichen Clublebens. Die Ziele können in einem Leitbild formuliert werden.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Belvoir Ruderclub ist Mitglied des Zürcher Regattaverains sowie von Swiss Rowing. Die anwendbaren Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Rowing, der zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Belvoir Ruderclub, dessen Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Der Belvoir Ruderclub kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 4 Ethik

Als Mitglied von Swiss Rowing untersteht der Belvoir Ruderclub und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Belvoir Ruderclub setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Rowing sowie des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

Art. 5 Zuständigkeiten

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen und gerichtlichen Zuständigkeiten im Doping-Statut und im Ethik-Statut durch das Schweizer Sportgericht soweit nicht zwingende, anwendbare Rechtsnormen etwas Anderes vorsehen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Der Club steht Mitgliedern aller Geschlechter offen. Er besteht aus folgenden Kategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktive
- Aktive (U25)
- Junioren (U19)
- Gönner

Ehrenmitglieder haben sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht. Sie werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiven, sind aber nicht beitragspflichtig.

Aktive U25. Mitglieder gelten als U25 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 24 Jahre alt werden. Danach gelten sie automatisch als Aktive.

Junioren U19. Mitglieder gelten als U19 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Danach gelten sie automatisch als Aktive U25.

(Definition der Alterskategorien gemäss World Rowing Rule Book, Rules of Racing, Rule 19)

Gönner sind Freunde des Clubs, die sich nicht aktiv am Rudersport beteiligen. Sie können am gesellschaftlichen Clubleben teilnehmen.

Aktivmitglieder aus anderen Ruderclubs sind bei gelegentlichen Ausfahrten als Gäste willkommen.

Art. 7

Der Vorstand beschliesst über Neuaufnahmen und Übertritte in andere aktive Mitgliedskategorien. Neumitglieder und übertretende Mitglieder werden an der Vereinsversammlung vorgestellt. Beschlüsse über Neuaufnahmen und Übertritte können an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 8

Beitrittswillige stellen ein Aufnahmegesuch zuhanden des Präsidenten. Beitrittswillige Aktive benennen darin zwei das Gesuch unterstützende Referenzmitglieder aus der Kategorie Aktive. Der Vorstand kann eine Prüfung der Ruderkenntnisse des Beitrittswilligen veranlassen.

Art. 9

Ein Austritt ist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des Jahres beim Präsidenten eingetroffen sein.

Mitglieder, die Statuten oder Reglemente nicht einhalten, absichtlich oder grobfahrlässig Clubeinrichtungen beschädigen, das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen oder die physische oder psychische Integrität eines anderen Menschen verletzen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung in der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Clubbeitrag nicht leisten oder deren Adresse nicht auffindbar ist, können zwei Monate nach der zweiten Mahnung oder erfolgloser Adresssuche vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, weil deren Adresse ungültig oder nicht auffindbar war, werden vom Vorstand nach Meldung der aktuellen Adresse und Zahlung der ausstehenden Beträge ohne Beitrittsgebühr wieder aufgenommen.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren mit sofortiger Wirkung jegliche Mitgliederrechte und -Pflichten, insbesondere das Anrecht auf die Nutzung der Infrastruktur und den Zutritt zum Bootshaus. Bereits geleistete oder noch zu leistende Mitgliederbeiträge werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet bzw. müssen nach wie vor entrichtet werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder haben das Recht, nach Massgabe der Statuten und Reglemente, die Infrastruktur des Clubs, namentlich Boote, Bootshaus und Trainingsmaterial zu nutzen. Jedes Mitglied ab dem Erreichen des 16. Altersjahrs hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist erwünscht.

Art. 11

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Reglemente einzuhalten und die Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu zahlen.

Art. 12

Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden an der Infrastruktur des Clubs. Für Gäste haftet das einladende Mitglied. Da Boote und Bootsmaterial nicht gegen Schäden versichert sind, wird jedem Mitglied empfohlen, eine Haftpflichtversicherung, speziell für Obhutsschäden abzuschliessen.

Mittel

Art. 13

Um die Clubziele zu erreichen, verfügt der Club über das Bootshaus, die Boote und weitere Vermögenswerte, über die Beiträge der Mitglieder und über Nutzungsgebühren. Die Mitgliederbeiträge, die Beitrittsbeiträge und die Zuwendungen der Gönner werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung genehmigt. Der Club kann überdies weitere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Zum Eintritt in die Kategorie Aktive wird eine Beitrittsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für zu den Aktiven übertretende Junioren.

Als Gönner geleistete Zuwendungen werden im entsprechenden Jahr des Übertritts zu den Aktiven angerechnet. War das Mitglied schon früher Aktivmitglied und danach Gönner, wird auf die Erhebung der Beitrittsgebühr verzichtet.

Die Beiträge für die Mitgliederkategorien und für Zuwendungen der Gönner sind dem Beitragsblatt (Beilage) zu entnehmen. Das Beitragsblatt ist Teil dieses Artikels der Statuten.

Der Club führt einen Bootshausfonds, der in der Jahresrechnung separat ausgewiesen ist. Der Bootshausfonds bezweckt die Äufnung von Mitteln zur Verwendung für werterhaltende und wertvermehrnde Renovationen am Bootshaus. Daneben wendet der Club Mittel aus der laufenden Rechnung für den Unterhalt des Bootshauses auf.

Der Bootshausfonds wird geäufnet durch die Zuweisung von Mitteln, die der Club aus seinen Einnahmen erhält. Die Vereinsversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstands den Anteil der Zuweisungen aus den Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren.

Art. 14

Für die Schulden des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Mitglieder haften Dritten gegenüber lediglich für ihren Mitgliederbeitrag und ihren Beitrittsbeitrag.

Organisation

Art. 15

Die Organe des Clubs sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Vereinsversammlung ist die höchste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Clubs. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Der Vorstand lädt dazu mindestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich ein und schickt den Mitgliedern alle Unterlagen zu. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die ordentlichen Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Abnahme des Revisorenberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge inkl. Beitrittsgebühren
- Genehmigung der Entnahme von Mitteln aus dem Bootshausfonds zur Verwendung für werterhaltende und wertvermehrnde Renovationen am Bootshaus, die nicht durch den Unterhalt gedeckt sind.
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Zuwendungen an den Bootshausfonds
- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen begründet und mindestens 5 Arbeitstage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie von zwei Revisoren und einem Suppleanten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 17

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Anträge, deren Begründungen und der Namen der das Begehren unterstützenden Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb von acht Wochen ab Eintreffen des Begehrens beim Präsidenten stattfinden. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mit Beilage der Anträge ein.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus

Verantwortlichen für:

- Präsident
- Finanzen
- Leistungssport
- Breitensport
- Material

- Bootshaus
- Anlässe
- Kommunikation

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsident. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Belvoir Ruderclub verzichtet auf eine umfassende Amtszeitbeschränkung für seine Vorstandsmitglieder und andere freiwillige Helfer, um die Suche nach geeigneten Personen nicht zusätzlich zu erschweren.

Im Vereinsvorstand sollen alle Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Ein Vertreter oder Vertreterin der Athleten und Athletinnen kann auf deren Antrag oder auf Einladung durch den Vorstand beratend an dessen Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz gilt als Teilnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 19

Der Vorstand stellt Anträge an die Vereinsversammlung, setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club gegen aussen. In seiner Geschäftstätigkeit ist er an das von der Vereinsversammlung genehmigte Budget gebunden. Nicht budgetierte Ausgaben dürfen insgesamt 10% des Gesamtausgabenbudgets nicht überschreiten. Die Bewirtschaftung des Bootshauses, des Bootsparks und des Trainingsmaterials liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Gestützt auf die Statuten kann der Vorstand für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen. Die Reglemente und die Änderungen werden auf der Homepage des Belvoir Ruderclubs publiziert und Änderungen jeweils der Einladung zur Vereinsversammlung beigelegt. Der Entscheid über ein Reglement kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 20

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 21

Der Club wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigten im Zahlungsverkehr.

Artikel 22 Erhebung, Bekanntgabe und Bearbeitung von Mitgliederdaten

Der Belvoir Ruderclub erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, (Mobiltelefon-)Nummer sowie E-Mail-Adresse, können durch Beschluss des Vorstandes und bei Bedarf den Vereinsmitgliedern und dem Verband Swiss Rowing im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung bekanntgegeben werden. Mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann ein Mitglied dem Club das Recht zur Bekanntgabe aller oder einzelner Daten an die übrigen Vereinsmitglieder entziehen.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Belvoir Ruderclubs.

Artikel 23 Bildrechte

Der Belvoir Ruderclub ist berechtigt, Bilder und Videos von Mitgliedern und Gönnern für eigene Zwecke zu nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind. Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds führt nicht zu einem Erlöschen dieser Nutzungsrechte.

Mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand können Mitglieder und Gönner sowie ausgetretene oder ausgeschlossene, ehemalige Mitglieder dem Belvoir Ruderclub das Recht auf Veröffentlichung gemäss Ziffer 1 jederzeit und unbegründet entziehen.

Mitglieder und Gönner haben die Möglichkeit, eine Veröffentlichung rückgängig machen zu lassen, sofern dies dem Verein mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Statutenänderung, Clubauflösung, Übergangsbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 25

Die Auflösung des Clubs kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Club auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Clubs bestimmt die Vereinsversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels stimmberechtigten Mitglieder, gemäss den Regeln von Art. 20, Abs. 1, über die Verwendung des Bootshauses, der Boote und des übrigen Eigentums des Vereins.

Art. 26

Die unter den vorhergehenden Statuten aufgenommenen Passivmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind Gönnern gleichgestellt. Es werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen.

Art. 27

Schriftlichkeit in Sinne dieser Statuten schliesst die Kommunikation mittels elektronischer Medien wie zum Beispiel E-Mail, Publikation auf der clubeigenen Homepage etc. mit ein.

. . .

Diese Statuten wurden den Mitgliedern an der Vereinsversammlung vom 10. März 2026 genehmigt.

Beitragsblatt

Bestandteil der Statuten Art. 10 Abs. 3

Ab dem Kalenderjahr 2025 gelten folgende Jahresbeiträge, Beitrittsgebühren und Zuwendungen:

	CHF
Mitgliederbeitrag Aktive	800
Mitgliederbeitrag Aktive U25	600
Beitrittsgebühr für Aktive	1000 im 1. und 2. Mitgliedsjahr je 500
Beitrittsgebühr für Aktive U25	600 im 1. und 2. Mitgliedsjahr je 300
Mitgliederbeitrag Junioren U19	500
Zuwendungen durch Gönner und Passive	120
Gebühren für Garderobenkasten	30
Schlüsseldepot	50

Die unter den vorhergehenden Statuten aufgenommenen Passivmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind Gönnern gleichgestellt. Es werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen.

Junioren, die zu den Aktiven übertreten, sind von den Beitrittsgebühren dispensiert.

Der Vorstand behält sich vor, für Mahnungen eine Gebühr von CHF 50 zu erheben und weitere Betreuungshandlungen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durchzuführen.

Diese Jahresbeiträge wurden von den Mitgliedern an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. November 2024 genehmigt.